



Gemarkung Arfurt
 Maßstab 1:1000
 (teilweise Vergrößerung aus 1:2000)
 Der Landrat
 des Landkreises Limburg-Weilburg
 - Katasteramt Weilburg -
 Ausgefertigt im Dezember 1994

ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN ZU DEN EINGRIFFSTATBESTÄNDEN GEM. § 8 a-c BNatSchG

FLURSTÜCKE	EINGRIFF	AUSGLEICH
FLURSTÜCKE 98-100 (ALLE TLW.)	WOHNGBÄUDE	MASSNAHME 3 SOWIE 47 ldm VON MASSNAHME 4
FLURSTÜCK 118 TLW.	WOHNGBÄUDE	MASSNAHME 5 UND RESTMASSNAHME 4

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB UND **ZEICHENERKLÄRUNG**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BAUGB UND § 9 (6) BAUGB
 WA ALLGEMEINES WOHN- GEBIET § 4 BAUNVO AW AUSSCHLIESSLICH WOHNEN, ZULÄSSIG SIND GEM. § 4(2a)3 BAUGB MAßNUNG NUR WOHNGBÄUDE.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BAUGB
 II MAXIMALE ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 16 BAUNVO
 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BAUNVO
 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 20 BAUNVO

BAUGRENZE, BAUWEISE § 9 (1) 2 BAUGB
 BAUGRENZE § 23 BAUNVO
 OFFENE BAUWEISE § 22 BAUNVO

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BAUGB
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

GRÜNLÄCHEN § 9 (1) 15 BAUGB
 ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
 PRIVATE GRÜNLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD § 9 (1) 18 BAUGB
 FLÄCHEN FÜR WALD § 9 (1) 18 b

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 UND 9 (1) 25 BAUGB
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BAUGB
 ANPFLANZEN VON OBSTBAUM-HOCHSTÄMMEN GEM. PFLANZLISTE § 9 (1) 25 a BAUGB
 ERHALTEN VON BÄUMEN § 9 (1) 25 b BAUGB
 ERHALTEN VON STRÄUCHERN § 9 (1) 25 b BAUGB

- MASSNAHMEN GEM § 9 (1) 20 BAUGB
- ERHALTUNG DER WERTVOLLEN HANGBEREICHE MIT HECKEN- UND GEBÜSCHSUKZESION. IN DIESEN BEREICHEN FINDEN KEINE NUTZUNGEN UND PFLEGEESÄTZE STATT. ERHALTUNG DES VERBUSCHTEN OBSTGARTENS. IN DEM BEREICH FINDEN KEINE NUTZUNGEN UND PFLEGEESÄTZE STATT.
 - ANPFLANZEN VON 12 OBSTBAUMHOCHSTÄMMEN GEM. PFLANZLISTE WIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLT. DIE WIESENUNUTZUNG WIRD EXTENSIVIERT, DAS HEISST DÜNGEMITTEL SIND NUR ALS NATURDÜNGER IM BEREICH DER BAUMSCHEIBEN ZULÄSSIG. DIE MAHD ERFOLGT MAXIMAL ZWEIFAL JÄHRLICH.
 - ANPFLANZEN EINER VIERREIHIGEN HECKE GEM. PFLANZLISTE DES LANDSCHAFTS-PLANES.
 - ANPFLANZEN EINER DREIREIHIGEN HECKE GEM. PFLANZLISTE DES LANDSCHAFTS-PLANES.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGB
 GEM. § 9(1)25 BAUGB DIE NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND INTENSIV MIT GEHÖLZEN DER PFLANZLISTE ZU BEPFLANZEN. AUF GROSSFLÄCHIGE ZIERRASENFLÄCHEN SIND ZU VERZICHTEN; ZIERGEHÖLZE SIND NUR IN EINZELPFLANZUNG UND MIT EINEM HÖCHSTANTEIL VON 10% ALLER GEHÖLZNEUPFLANZUNGEN ZULÄSSIG. AUF JEDEM GRUNDSTÜCK SIND JE 70m² NEUER VOLLVERSIEGELTER FLÄCHE MINDESTENS 1 LAUB- ODER OBSTBAUM HOCHSTAMM MIT ARTEN DER PFLANZLISTE INNERHALB DER NICHT ÜBERBAUBAREN WA-FLÄCHE ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. BEREITS BESTEHENDE LAUBBAUMHOCHSTÄMME KÖNNEN HERBEI ANGERECHNET WERDEN. (AUSGENOMMEN DER BEREITS DER BESTEHENDEN VERSIEGELUNG ZUGERÖRNENDE BÄUME). EINFRIEDRUNG GEPLANTER WOHNBAUTEN SIND VORZUGSWEISE MIT FREIWACHSENDEN HECKEN ODER SCHNITTHECKEN AUS GEHÖLZEN DER PFLANZLISTE ZU ERSTELLEN. DIE FASSADEN GEPLANTER GEBÄUDE SIND MIT EINEM MINDESTANTEIL VON 50% (AUSGENOMMEN FENSTER UND TÜREN) MIT KLETTERGEHÖLZEN GEMÄSS PFLANZLISTE ZU BEGRÜNEN.
 GEM. § 9(1)20 BAUGB GEPLANTE BEFESTIGUNGEN VON GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND SPARSAM ZU DIMENSIONIEREN, DABEI SIND WASSERDURCHLÄSSIGE BAUMATERIALIEN (WASSERGEBUNDENE DECKE, RASENPFLASTER) ZU VERWENDEN. STELLPLÄTZE SIND NUR ALS STANDSPUREN ZULÄSSIG. OBERFLÄCHENWASSER VON ZUFÄHRTEN, WEGEN UND STELLPLÄTZEN SIND DEN ANGRENZENDEN PFLANZFLÄCHEN ZUZUFÜHREN.
 DAS AUF DEN DACHFLÄCHEN GEPLANTER WOHNBAUTEN ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER IST IN ZISTERNEN AUFZUFANGEN UND ALS BRAUCHWASSER IN GARTEN UND HAUSHALT ZU NUTZEN. PRO 100m² PROJEZIERTE DACHFLÄCHE SIND MIND. 3m³ SPEICHERVOLUMEN VORZUSEHEN. DIE DACHBEGRÜNUNG IST ALS ALTERNATIVE ZUM ZISTERNENBAU ZULÄSSIG.
 DER BEI DEN BAUARBEITEN ANFALLENDE UNBELASTETE ERDAUSHUB IST SOWEIT WIE MÖGLICH UNMITTLBAR AUF DEN GRUNDSTÜCKEN IM BEREICH DER WA-FLÄCHEN ZUR GELÄNDEMOTELLIERUNG WIEDERZUVERWENDEN.

PFLANZLISTE
 EINZELBAUMPFLANZUNGEN SPITZAHORN, BERGAHORN, HAINBUCH, ROTBUCH, GEMEINE ESCH, WALNUS, VOGELKIRSCH, STELEICHE, EBERESCH, WINTERLUNDE, SOMMERLUNDE.
 OBSTBAUMPFLANZUNGEN APFEL: JAKOB LABEL, SCHAFFNASE, WINTERRAMBOUR, GROSSER UND KLEINER RHEINISCHER BOHNAPFEL, KAISER WILHELM, WINTERZITRONENAPFEL, BRETTACHNER APFEL, GOLDPARMANE, GEHEMRAT, OLDENBURG, GRAFENSTEINER, GELBER EDELAPFEL, KLARAPFEL, RÖTER BERLEPSCH, RÖTER BOSKOP, GEWÜRZLILKEN, TRIERER WEINAPFEL, GOLDRENETTE AUS BLENHEIM, KANADA RENETTE, ZUCCALMAGLIO, CLOSTER.
 BIRNE: GUTE GRAUE, PASTORENBIRNE, GRÜNE JAGDBIRNE, GRAFIN VON PARIS, GUTE LUISE, CONFERENCE, GELLERTS BUTTERBIRNE, BOSCHS FLÄSCHENBIRNE, FRÜHE VON TREVOUX, CLAPPS LIEBLING.
 KIRSCH: SCHNEIDER SPÄTE KNORPEL, LUDWIGS FRÜHE, MORELLENFEUER, HEDELFINGER RIESENKIRSCH, ZWETSCHGE: ERFINGER FRÜHZWETSCHGE, HAUSZWETSCHGE, WANGHEIMS FRÜHZWETSCHGE, MIRABELLE VON NANCY, WALNUS, QUITTEN.
 STRÄUCHPFLANZUNGEN FELDAHORN, HARTRIEGEL, HASEL, EINGRIFFELIGER WEISSDORN, PFAFFENHÜTCHEN, LIGUSTER, HECKENKIRSCH, SCHLEHE, HUNDSROSE, BROMBEERE, SALWEIDE, SCHWARZER HÖLLUNDE, EBERESCH, FELSENBIRNE, SOMMERFLIEDER, BUCHSBAUM, KORNELKIRSCH, RANUNKELSTRAUCH, PERLMUTTSTRAUCH, BAUERNJASMIN, FLIEDER, SPIERSTRAUCH, ROSEN, ALPENJOHANNISBEERE.
 ZAUN- UND HAUSBERANKUNGEN WALDREBE, GEISSBLATT, PFEIFENWINDE, EFEU, SCHLANGENKNOTERICH, WILDER WEIN, KLETTERHORTENSIE, BLAUREGEN.

SONSTIGE PLANZEICHEN
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (7) BAUGB
 ABGRENZUNG INNEN-/AUSSENBEREICH
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 (5) BAUNVO

VERLAUFSPROTOKOLL

AUFSTELLUNGSVERMERK
 AUFSTELLUNG DER SATZUNG DURCH BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 24.11.1993
 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES AM 11.05.1994
 BÜRGERBETEILIGUNG
 BETEILIGUNG DER BÜRGER DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IN DER ZEIT VOM 24.05.1994 BIS 08.06.1994
 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG DURCH ABRUCK IM NASSAUER TAGEBLATT AM 11.05.1994
 VERMERK ÜBER DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
 BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH SCHREIBEN VOM 29.04.1994
 VERMERK ÜBER DIE ERNEUTE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
 ERNEUTE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DER BETROFFENEN BÜRGER DURCH SCHREIBEN VOM 12.12.1994
 VERMERK ÜBER DEN SATZUNGSBESCHLUSS
 DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 25.01.1995 DIE SATZUNG BESCHLOSSEN
 VERMERK ÜBER DIE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG
 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG ERFOLGTE DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM NASSAUER TAGEBLATT UND IN DER NASSAUISCHEN NEUEN PRESSE AM
 STADT RUNKEL, DEN 11.05.1994
 BÜRGERMEISTER

SICHTVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

ES WIRD HERMIT BESCHENKT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM ALTILCHEN LEGENSCHAFTSKATASTER NACH DEM STAND VOM 07. Dez. 1994 ÜBEREINSTIMMEN
 17. MRZ. 1995
 Der Landrat
 des Landkreises Limburg-Weilburg
 - Katasteramt Weilburg -
 Jurell

GESETZLICHE GRUNDLAGEN
 BAUFESTZUG IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993
 WOHNUNGSBAU-ERLEICHTERUNGSGESETZ VOM 17.05.1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993
 PFLANZLICHENVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.11.1990
 NESSISCHE BAUGRENZUNG IN DER FASSUNG VOM 14.12.1993, RECHTSKRÄFTIG AM 01.06.1994
 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 12.03.1987, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993

ANDERUNGEN	



artec
 ERWEITERTE ABRUNDUNGSSATZUNG
 "VERLÄNGERTE WEINGARTENSTRASSE"
 STADT RUNKEL, STADTTEIL ARFURT
 MASSTAB 1:1000
 STADT RUNKEL, DEN
 BÜRGERMEISTER

dipl.-ing. hans schmitt
 architekten/ingenieure
 westerwaldstrasse 26
 65549 limburg an der lahn
 telefon 06431/93330
 telefax 06431/23274